



Aktenzeichen	Datum		
8510.8	28.07.2026		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Klimaschutz und Mobilität	Mobilitätsmanagerin Frau Zeitler		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt- und Landwirtschaftsaus-	06.10.2026	öffentlich	Vorberatung
schuss			
Kreisausschuss	06.10.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	21.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Klimaschutz und Mobilität;
Erlass der allgemeinen Vorschrift - MVV Gemeinschaftstarif**

Anlagen:

Entwurf Satzung

Anlage 1 Vorgaben zu Vertrieb und Anerkennung des Tarifsortiments im MVV (abzurufen unter: <https://www.mvv-muenchen.de/tarif>)

Anlage 2 Verbundbeitrittsbedingte Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur – Fördergegenstände

Anlage 3 Vorgaben für die Ausgleichsberechnung und das Ausgleichsverfahren

Vorschlag zum Beschluss:

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erlässt rückwirkend zum 01.01.2026 die anbei gefügte allgemeine Vorschrift (Satzung) über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat den Beitritt zum MVV zum 01.01.2026 beschlossen. Zur Umsetzung des Beschlusses wurde eine allgemeine Vorschrift erlassen. Um die Anwendung des MVV-Tarifs im Hinblick auf touristische Verkehre zu präzisieren, soll die allgemeine Vorschrift nachgeschärft werden.

II. Sach- und Rechtslage

Der Landkreis ist am 01.01.2026 dem Münchner Verkehrsverbund beigetreten. Die vorliegende allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Garmisch-Partenkirchen regelt die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchstattarif im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie die damit verbundenen Ausgleichsleistungen für Verkehrsunternehmen.

1. Allgemeine Vorschrift (Satzung)

Die allgemeine Vorschrift (Satzung) dient dazu, den Verbundbeitritt des Landkreises finanziell abzusichern, die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen sicherzustellen und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Verkehrsleistungen zu gewährleisten.

Im Einzelnen regelt das Dokument folgende Kernbereiche:

a. Festsetzung des Tarifs und Geltungsbereich

- Der MVV-Gemeinschaftstarif wird im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen als Höchstattarif für alle Fahrgäste festgesetzt.
- Es werden Ausnahmen definiert für die diese Regelung nicht gilt.

b. Ausgleichsleistungen für Verkehrsunternehmen

- Mit dem Beitritt zum MVV wird der Höchstattarif für den ÖPNV festgelegt, deshalb müssen Tarifierungsausgleiche vom Landkreis geleistet werden.
- Im Haushalt sind hierfür 300.000 € jährlich bis 2029 bereitgestellt.
- Diese Leistungen decken unter anderem:
 - Tarifliche Mindereinnahmen
 - Investitionskostenzuschüsse für notwendige Vertriebsanlagen/-infrastruktur
 - Den Ausgleich für verminderte Vertriebs- und Marketingaufwendungen

c. Pflichten der Verkehrsunternehmen (Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)

Um die Ausgleichszahlungen zu erhalten, müssen die Unternehmen bestimmte Verpflichtungen erfüllen:

- Die Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs
- Die Durchführung von Verbundmarketing- und Fahrgastinformationsmaßnahmen nach MVV-Vorgaben
- Die Bereitstellung der erforderlichen Vertriebsinfrastruktur
- Die Einhaltung des Nahverkehrsplans des Landkreises

d. Verfahren und Kontrolle

- Abrechnung: Die operative Abwicklung (Abschlagszahlungen und Spitzabrechnung) erfolgt über die MVV GmbH.

- **Überkompensationsverbot:** Es wird streng geregelt, dass die Ausgleichszahlungen nicht zu einer Überkompensation der Unternehmen führen dürfen, um unzulässige Beihilfen zu vermeiden. Die Unternehmen müssen dies unter anderem durch eine vom Wirtschaftsprüfer bescheinigte Aufstellung nachweisen.
2. **Änderungen (gelbe Markierungen im Entwurf)**
An der allgemeinen Vorschrift werden Änderungen in der Präambel, mit dem Hinweis auf die in 2027 neu zum MVV beitretende kreisfreie Stadt Kaufbeuren und den Landkreis Ostallgäu und im Bereich §2(2) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Geltungsbereich vorgenommen. Der Geltungsbereich für touristischen Linien ohne gemeinwirtschaftliche Verpflichtung wird klarer definiert:

Alter Wortlaut (§2):

(2) Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Satzung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, mit Ausnahme der Eibseelinie, ab Badersee, der Ferchensee-Lautersee-Linie sowie des On Demand Systems „Der Blaue Land Bus“, in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen umfasst sein geografisches Gebiet – einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen der MVV-Tarif Anwendung findet – unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden.

Neuer Wortlaut (§2):

(2) Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Satzung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, mit Ausnahme von touristischen Linien die keiner gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegen. Hierzu gehören z.B. die Eibsee-Linien 314 ab Badersee, 323 auf der gesamten Strecke und die Ferchensee-Lautersee-Linie. Das On Demand System „Der Blaue Land Bus“ ist ebenfalls vom Geltungsbereich der Satzung ausgenommen.

Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen umfasst sein geografisches Gebiet – einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen der MVV-Tarif Anwendung findet – unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden.

3. Weiteres Vorgehen

Bei positivem Beschluss wird die allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung neu veröffentlicht.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach GeschO KT beraten der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss, sowie der Kreisausschuss vor. Der Kreistag entscheidet.

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1

2

3

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten iHv 300.000€ sind bereits im HH 2026 und Folgejahren bis 2029 eingeplant.	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
☒ Im Verwaltungshaushalt ☐ Im Vermögenshaushalt				